

Thüringer Finanzministerium · PSF 600461 · D-99107 Erfurt

FREISTAAT THÜRINGEN

Finanzministerium



Stadt Eisenach
Herrn Oberbürgermeister Dohrt
Markt 2
99804 Eisenach

Nachrichtlich:
Thüringer Landesverwaltungsamt

Stadtverwaltung Eisenach	
Oberbürgermeister	
16. Dez. 2011	
PE-Nr.	1299
WÄHLENDE	20

E-Mail, Fax

Y.Troebner@tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Anträge vom 22.03.2011 H 1200-B-KFA-613 04-
ESA-307.3

Telefon, Name
(0361) 37-96436
Frau Tröbner

Datum
14. Dez. 2011

Handwritten signature and initials

Gewährung von Bedarfszuweisungen an die Stadt Eisenach aus Mitteln des Landesausgleichsstocks zur Sicherung der Eigenanteile für die Durchführung von Investitionsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dohrt,

aufgrund der o.g. Anträge der Stadt Eisenach erlässt das Thüringer Finanzministerium auf der Grundlage des § 27 Abs. 1 bis 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) in der Fassung vom 20. Dezember 2007 (GVBl S 259), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl S. 538) folgenden Bescheid:

1. Der Antrag der Stadt Eisenach auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 899.000,00 EUR für die Maßnahme „Investitionen EDV – Allgemeine Verwaltung“ wird abgelehnt.
2. Die Anträge der Stadt Eisenach auf Gewährung von Bedarfszuweisungen zur Sicherung der Eigenanteile für die Maßnahmen „Flurbereinigungsverfahren Eisenach Nord“ in Höhe von 33.000,00 EUR, „Flurbereinigungsverfahren Hötzelroda“ in Höhe von 25.400,00 EUR und „Flurbereinigungsverfahren Großlupnitz“ in Höhe von 6.000,00 EUR werden abgelehnt.
3. Der Antrag der Stadt Eisenach auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 46.300,00 EUR für die Maßnahme „Zuschüsse an Sanierungsträger“ wird abgelehnt.
4. Der Antrag der Stadt Eisenach auf Gewährung einer Bedarfszuweisung zur Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 135.000,00 EUR für die Maßnahme „Gerätewagen Logistik 2“ wird abgelehnt.
5. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfszuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 40.000,00 EUR gewährt. Die Bedarfszuweisung ist

TFM 103

Dienstgebäude
Ludwig-Ernard-Ring 7, 99099 Erfurt

☎ Linie 9, Häßlerstraße

© 09.2009

Gleiernde Arbeitszeit
Bitte Besuche und Anrufe möglichst in den Kernzeiten MO-DO: 08.30-12.00 Uhr und 13.30-15.30 Uhr, FR: 08.30-12.30 Uhr

Telekontakte

Zentrale: (03 61) 37-900 FAX: (03 61) 37-96 650

E-Mail

Poststelle@tfm.thueringen.de

Bankverbindung

Landesbank Hessen-Thüringen (HELA/BAG), BLZ 820 500 00, Konto-Nr. 300 4444 018
BIC: HELADEF3333, IBAN: DE3782050003004444018 (für Auslandszahlungen)

- bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt für Planungskosten zur Durchführung der Maßnahme „Brücke August-Bebel-Straße“.
6. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfswzuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 80.000,00 EUR gewährt. Die Bedarfswzuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt bei der Durchführung der Maßnahme „Neubau Brücke über die Hörsel - Friedrich-Naumann-Straße“.
 7. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfswzuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 20.000,00 EUR gewährt. Die Bedarfswzuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt für Planungskosten zur Durchführung der Maßnahme „Tiefenbacher Allee/Grabental/Palmental“.
 8. Der Antrag der Stadt Eisenach auf Gewährung einer Bedarfswzuweisung zur Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 56.550,00 EUR für die Maßnahme „Sanierung Stadtschloss“ wird abgelehnt.
 9. Der Antrag der Stadt Eisenach auf Gewährung einer Bedarfswzuweisung zur Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 16.100,00 EUR für die Maßnahme „Geräte und Ausstattungen im Rahmen des EFRE-Förderprogrammes“ wird abgelehnt.
 10. Der Antrag der Stadt Eisenach auf Gewährung einer Bedarfswzuweisung zur Sicherung des Eigenanteils in Höhe von 90.000,00 EUR für die Maßnahme „Sanierungsmaßnahme Ernst-Abbe-Gymnasium Haus I“ wird abgelehnt.
 11. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfswzuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 82.000,00 EUR gewährt. Die Bedarfswzuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt bei der Durchführung der Maßnahme „8. Grundschule mit Sporthalle, Nordplatz 3 „Mosewaldschule““.
 12. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfswzuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 80.000,00 EUR gewährt. Die Bedarfswzuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt bei der Durchführung der Maßnahme „Dachsanieierung des Sporthallendaches der Förderschule“.
 13. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfswzuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 60.000,00 EUR gewährt. Die Bedarfswzuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt bei der Durchführung der Maßnahme „Werner-Alßmann-Halle – Einbau einer Zwangsentraufung“.
 14. Der Stadt Eisenach wird für das Haushaltsjahr 2011 eine Bedarfswzuweisung in Form eines Zuschusses in Höhe von 14.000,00 EUR gewährt. Die Bedarfswzuweisung ist bestimmt zur vollständigen Finanzierung des Eigenanteils der Stadt bei der Durchführung der Maßnahme „Sanierung Stützmauer Pfarberg“.
 15. Die Bewilligung der Bedarfswzuweisungen erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung. Eine Rückforderung der Bedarfswzuweisung bleibt vorbehalten, falls nachträglich Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten festgestellt werden, die für die Bemessung der Bedarfswzuweisung von Bedeutung waren. Außerdem wird die Stadt ausdrücklich auf das Prüfungsrecht durch die Rechtsaufsichtsbehörde und den Thüringer Rechnungshof hingewiesen.

16. Änderungen der der Bewilligung zugrunde liegenden Finanzierungspläne sind dem Thüringer Finanzministerium unverzüglich mitzuteilen.
17. Die Zuweisungen dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden.
18. Die Bedarfzuweisungen sind bis spätestens 20. Dezember 2011 abzurufen.
19. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung

1. Mit Schreiben vom 22. März 2011 beantragte die Stadt Eisenach für das Haushaltsjahr 2011 die Gewährung von Bedarfzuweisungen zur Sicherung der Eigenanteile für die im Tenor unter Ziffer 1. bis 14. aufgeführten Investitionsmaßnahmen.

Zu den einzelnen Maßnahmen führte die Stadt Eisenach Folgendes aus:

1. es handelt sich um Anschaffung von Hard- und Software, die laut Aussage der Stadt Eisenach zur Sicherstellung der Arbeitsabläufe notwendig wäre,
2. zur Begründung führt die Stadt Eisenach aus, dass entsprechend eines Stadtratsbeschlusses aus 2005 eine vom OB unterzeichnete Verpflichtungserklärung zur anteiligen Kostenübernahme vorläge,
3. Sanierungsträgerhonorar gem. Vertrag vom 30. Dezember 2003 für die Betreuung privater Sanierungsmaßnahmen; von den in 2011 anfallenden Kosten in Höhe von 194.300,00 EUR sollen 148.000,00 EUR über Landeszuweisungen finanziert werden, für den Eigenanteil der Stadt Eisenach von 46.300,00 EUR wird eine Bedarfzuweisung beantragt,
4. Beschaffung eines Gerätewagens Logistik 2 als Ersatz für zwei derzeit im Einsatz befindliche LKW W 50, die Anschaffungskosten betragen 200.000,00 EUR, von denen 65.000,00 EUR über Fördermittel und 135.000,00 EUR über Bedarfzuweisung finanziert werden sollen;
5. Planungskosten für einen Ersatzneubau der Brücke; die Schäden an der alten Brücke seien irreparabel und wirtschaftlich nicht mehr zu beheben,
6. Fortführung der Planung für den Ersatzneubau der Brücke über die Hörssel, die Brücke ist seit 2007 für den Verkehr gesperrt, es wurde eine Behelfsbrücke für Fußgänger angemietet, die Fortführung der Anmietung sei nicht wirtschaftlich,
7. Planungskosten Straßenbau Tiefenbacher Allee/Grabental/Palmental im Zusammenhang mit dem Neubau des Verbandssammlers durch den Trink- und Abwasserverband,
8. Abschluss des 5./6. Bauabschnittes im Südflügel des Stadtschlösses; von den Gesamtkosten i.H.v. 377.000,00 EUR entfallen 56.550,00 EUR auf den Eigenanteil der Stadt Eisenach, für den ein Antrag auf Bedarfzuweisung gestellt wurde; nach Angaben der Stadt Eisenach sollen in erster Linie restauratorische Leistungen (Stuck-

- decken, Ausgestaltung Festsaal) fertig gestellt sowie Übergangsbereiche zu vorangegangenen Bauabschnitten Instand gesetzt werden,
9. Beschaffung von LUK-Technik an staatlichen Schulen i.H.v. insgesamt 128.800,00 EUR, davon 16.100,00 EUR Eigenanteil aus Bedarfszuweisungen,
 10. Sanierungsmaßnahmen im Ernst-Abbe-Gymnasium aufgrund durchgeführter Gefahrenverütungsschau; der in den Gesamtkosten von 220.000,00 EUR enthaltene Eigenanteil der Stadt Eisenach i.H.v. 90.000,00 EUR soll über Bedarfszuweisungen finanziert werden,
 11. Realisierung von Auflagen aus der Gefahrenverütungsschau,
 12. Sanierung des Sporthallendaches der Förderschule zur Vermeidung weiterer Schäden durch eintretendes Regenwasser, hierzu führt die Stadt aus, dass durch eintretendes Wasser zum Einen eine Schädigung der Abhängekonstruktion durch Korrosion sowie des Hallenbodens erfolge, zum Anderen Unfallgefahr durch Nässe auf dem Boden bestehe,
 13. Einbau einer Zwangsentrauchung im Treppenhaus der Werner-Alßmann-Halle zur Erfüllung der Auflagen aus der Gefahrenverütungsschau,
 14. nach Aussage der Stadt Eisenach ist die Tragfähigkeit der Stützwand nicht mehr gegeben, die Straße wurde für jeglichen Fahrzeugverkehr gesperrt, die Sanierung sei erforderlich, um im Ernstfall die uneingeschränkte Zufahrt für die Feuerwehr zu gewährleisten; die Gesamtkosten der Maßnahme betragen 84.000,00 EUR, der auf die Stadt Eisenach entfallenden Eigenanteil von 14.000,00 EUR soll über Bedarfszuweisungen finanziert werden.
- Zu den Maßnahmen fanden im Thüringer Finanzministerium diverse Gespräche mit Vertretern der Stadt Eisenach und teilweise des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie der LEG statt. Hierbei wurden weitere Einzelheiten, insbesondere zur Notwendigkeit der Maßnahmen, erörtert sowie begründende Unterlagen eingereicht.
- Bezüglich der Maßnahme unter Ziffer 4 wurde die Stadt Eisenach in einer Besprechung im Thüringer Finanzministerium am 4. August 2011 aufgefordert, die Aussonderungsreihe zu belegen. Dies ist nicht geschehen.
- Des Weiteren wurde die Stadt Eisenach in einem Gespräch am 3. November 2011 im Thüringer Finanzministerium darauf hingewiesen, dass die von der Stadt vorgelegten Zahlen zur Maßnahme unter Ziffer 10 im Entwurf des Vermögenshaushalts 2011 nicht nachvollzogen werden können. Entsprechende Ausgaben sind dort nicht veranschlagt. Diesbezüglich wurden seitens der Stadt Eisenach im Nachgang keine weiteren Erläuterungen oder korrigierten Unterlagen vorgelegt.
- Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde führt in seinen Stellungnahmen vom 4. Mai 2011 und 3. November 2011 aus, dass sich die Stadt Eisenach derzeit noch in der vorläufigen Haushaltsführung befindet. Zwischenzeitlich sei es der Stadt Eisenach jedoch gelungen, einen ausgeglichenen Haushalt für das Jahr 2011 aufzustellen. Inwieweit dieser seitens des TLVWA beanstandet werde, sei derzeit noch nicht absehbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der vorliegenden Verwaltungsakte Bezug genommen.

II. Nach § 27 Abs. 1 ThürFAG können Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Zuweisungen in Form von Zuschüssen oder rückzahlbaren Überbrückungshilfen nach Maßgabe des Landeshaushalts gewährt werden. Die Mittel sind nach § 27 Abs. 2 ThürFAG dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage oder den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Der Durchführung der Maßnahmen unter Ziffer 5, 6 und 7 des Bescheidtenors kommt aus verkehrstechnischer Sicht erhebliche Bedeutung zu. Für die im Vorfeld der Baumaßnahmen notwendigen Planungen werden keine Fördermittel gewährt, so dass diese seitens der Stadt Eisenach in voller Höhe zu erbringen sind, wozu die Stadt Eisenach jedoch nicht in der Lage ist. Insofern befindet sich die Stadt Eisenach in einer außergewöhnlichen Lage i.S.d. § 27 Abs. 2 ThürFAG.

Die Maßnahmen unter Ziffer 11 und 13 des Bescheidtenors sind zur Erfüllung der Aufgaben aus der Gefahrenverhütungsschau dringend erforderlich. Auch die Durchführung der Maßnahme nach Ziffer 12 des Bescheidtenors ist zur Abwendung der Entstehung weiterer Schäden und zur Vermeidung möglicher Unfallgefahren notwendig. Weiterhin ist die Durchführung der Maßnahme nach Ziffer 14 des Bescheidtenors unaufschiebbar, da die Gewährleistung einer uneingeschränkten Zufahrt für die Feuerwehr aus Gründen der Gefahrenabwehr unverzichtbar ist. Die Stadt Eisenach ist nicht in der Lage, die erforderlichen Eigenanteile für die Durchführung dieser Maßnahmen bereitzustellen und befindet sich insofern in einer außergewöhnlichen Lage i.S.d. § 27 Abs. 2 ThürFAG.

Für die Maßnahmen unter Ziffer 1, 2, 3, 4, 8 und 9 des Bescheidtenors konnte die Stadt Eisenach die Unaufschiebbarkeit nicht darlegen. Es ist nicht erkennbar, aus welchem Grund diese Maßnahmen zwingend noch im Jahr 2011 durchgeführt werden müssen, eine dringende Notwendigkeit hierzu ist nicht erkennbar.

Zur Maßnahme nach Ziffer 10 des Bescheidtenors wurden von der Stadt Eisenach keine belastbaren Zahlen vorgelegt. Die vorgelegten Unterlagen sind vor allen Dingen deshalb widersprüchlich, weil sich die aus den Antragsunterlagen entnehmbaren Zahlen nicht im Entwurf des Vermögenshaushalts der Stadt Eisenach niederschlagen. Aus diesem Grund erscheint die Durchführung der Maßnahme in 2011 und damit der Antrag auf Bedarfszuweisung zweifelhaft. Die Widersprüche wurden seitens der Stadt nicht aufgeklärt.

Der Stadt Eisenach sind somit Bedarfszuweisungen zur Sicherung der Eigenanteile zur Durchführung der Investitionsmaßnahmen nach Ziffer 5, 6, 7, 11, 12, 13, und 14 des Bescheidtenors in Höhe von ~~11.876.000,00~~ **11.876.000,00 EUR zu gewähren.**

Die in diesem Bescheid bewilligten Bedarfszuweisungen stehen ausschließlich für die im Tenor entsprechend der Bewilligung genannten Zwecke/Maßnahmen und für das Haushaltsjahr 2011 zur Verfügung. Soweit die bewilligten Mittel nicht im Jahr 2011 in Anspruch genommen werden, verfällt der Anspruch. Der Anspruch ist nicht in das Jahr 2012 übertragbar.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

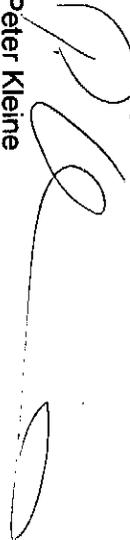
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen, schriftlich oder zur

Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Peter Kleine

Anlage: Eingangsbestätigung und Rechtsmittelverzicht